

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

106. Sitzung

am Mittwoch, dem 9. Juni 2004, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Monika Schwalm (CDU)

Vorsitzende

Peter Eichstädt (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Anna Schlosser-Keichel (SPD)

Jutta Schümann (SPD)

Peter Lehnert (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Dr. Johann Wadephul (CDU)

Wolfgang Kubicki (FDP)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Gisela Böhrk (SPD)

Heinz Maurus (CDU)

Silke Hinrichsen (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Anhörung der Bewerber um das Amt des Präsidenten des Landessozialgerichts bei dem Landessozialgericht Schleswig-Holstein	5
- Martin Lutz	
- Peter Kurt Nissen	
- Dr. Friedrich Walter Stoll	
2. Aktueller Bericht des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie über die Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2003 betreffend die Förderung von anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	8
Antrag der Abg. Hinrichsen (SSW)	
Umdruck 15/4563	
3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein	10
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU	
Drucksache 15/3162	
4. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage	11
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP	
Drucksache 15/2068	
b) Entwurf eines Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (SFTG)	
Gesetzentwurf der Landesregierung	
Drucksache 15/2802	

- | | |
|---|-----------|
| 5. Einheitliche deutsche Küstenwache | 14 |
| Bericht der Landesregierung
Drucksache 15/3216 | |
| 6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes | 15 |
| Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3255 | |
| 7. a) Entwurf eines Gesetzes über in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien und Sportwetten | 16 |
| Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3342 | |
| b) Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland | |
| Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3343 (neu) | |
| c) Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen | |
| Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3346 | |
| 8. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Hafenanlagen (Hafenanlagensicherheitsgesetz - HaSiG) | 19 |
| Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3452 | |
| 9. Verschiedenes | 27 |

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, eröffnet die Sitzung um 14 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Anhörung der Bewerber um das Amt des Präsidenten des Landessozialgerichts bei dem Landessozialgericht Schleswig-Holstein

- Martin Lutz

Herr Lutz verweist zu Einzelheiten seines beruflichen Werdeganges auf seine Personalakte und geht dann auf seine Tätigkeit als Sozialrichter, insbesondere seit 1991 in Mecklenburg-Vorpommern, ein. Er erklärt, er habe den Aufbau der Arbeit der Justiz in den neuen Bundesländern als eine große Verantwortung und spannende Aufgabe gesehen.

Er geht weiter auf die Situation der Sozialgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein ein und hebt insbesondere die Steigerung der Arbeitsbelastung in den letzten Jahren hervor und führt aus, der bestehende ungedeckte Bedarf von umgerechnet zehn Richterpensen und eine Verfahrensdauer von über einem Jahr sei so sicherlich nicht hinnehmbar. Da die Wünsche nach Personalverstärkung vermutlich mit Hinweis auf die desolante Haushaltslage des Landes nicht erfüllt werden könnten, gelte es in dieser Situation, Binnenressourcen zu erschließen. Hinzu kämen die neuen Herausforderungen mit dem 1. Januar 2005, der Einführung des Arbeitslosengeldes II und der neu geordneten Zuständigkeiten der Sozial- und der Verwaltungsgerichte. Auch hier gehe es darum, über den richtigen Personalschlüssel nachzudenken. Ein Instrument hierfür sei die Einführung der Kosten-/Leistungsrechnung. So, wie sich kein Wirtschaftsunternehmen am Markt behaupten könne, das nicht eine Vor- und eine Nachkalkulation vornehme, müsse dies auch die öffentliche Hand tun.

Abschließend weist Herr Lutz darauf hin, sein Führungsstil sei nicht die Weisung, sondern er versuche, die Mitarbeiter in Verantwortungsprozesse einzubinden, sich mit ihnen zusammenzusetzen und Vereinbarungen zu treffen.

- Dr. Friedrich Walter Stoll

Herr Dr. Stoll stellt seine Person und seinen Lebensweg kurz vor. Er berichtet unter anderem, dass er seit 1972 in der Sozialgerichtsbarkeit tätig sei, nicht nur als Richter, sondern zwischendurch auch abgeordnet in der Landesversicherungsanstalt. Nach der Wende sei er 1989 nach Schwerin abgeordnet worden und dort für den Aufbau der Sozialgerichtsbarkeit zustän-

dig gewesen und an dem neu gegründeten Landessozialgericht zum Vizepräsidenten ernannt worden. In dieser Position habe er in erster Linie Verwaltungsgeschäfte erledigt, das Wichtigste sei jedoch der Aufbau dieses neuen Gerichtes nach westdeutschem Vorbild gewesen. Seit 1996 sei er nun als Vizepräsident am Landessozialgericht in Schleswig tätig. In dieser Funktion sei er unter anderem für die Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerden und die Besetzung der ehrenamtlichen Richterstellen zuständig. Deshalb habe er auch gute Kontakte zu den Sozialverbänden aufbauen können. Daneben habe er seine normale Senatstätigkeit weiterführen können.

Im Zusammenhang mit der Frage von Abg. Dr. Wadehul, welches aus seiner Sicht die wichtigsten Aufgaben des neuen Landessozialgerichtspräsidenten sein werden, antwortet Herr Dr. Stoll, wesentlichste Aufgabe des Präsidenten des Landessozialgerichtes sei die Personalführung. Natürlich müsse der Präsident auch von der Rechtsprechung her eine gewisse Vorbildfunktion erfüllen, das wichtigste sei aber die Organisation der Sozialgerichte und die Personalführung. Seine Vision sei, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihm dann anvertraut wären, ihre Arbeit nicht nur deshalb verrichteten, weil sie am Monatsende ihr Gehalt bekämen, sondern weil sie mit ihrer Arbeit zufrieden seien. Deshalb würde er versuchen, ihnen zu vermitteln, dass sie selbst am Sozialstaat mitarbeiteten, dass man gemeinsam versuchen müsse, ihn zu erhalten und ihre Arbeit, die Sozialgesetze in der Bevölkerung durchzusetzen, verständlich und praktikabel zu machen. Er sei sich sicher, dass die gesamte Richterschaft in diesem Punkt hinter ihm stehe und sein Ziel unterstützen würde, die gesamte Gerichtsbarkeit darauf einzuschwören, dass man eine große Idee verfolge und es gelte, diese Idee auch im Alltag vor Augen zu haben. Die insgesamt sehr junge und dynamische Richterschaft in Schleswig sei gegenüber den neuen Führungsmodellen sehr aufgeschlossen, die das Ministerium eingeführt habe. Auch er stehe voll dahinter, dass man die neuen Instrumente Personalentwicklung, Qualitätsmanagement und Kosten-/Leistungsrechnung einführe, denn nur mit ihrer Hilfe sei es möglich, weiter von seiner Arbeit überzeugt zu sein und die weiter ansteigende Zahl von Klagen auch in Zukunft noch bewältigen zu können.

Abg. Fröhlich möchte unter anderem wissen, was sich nach Auffassung von Herrn Dr. Stoll nach seinem Wechsel auf den Posten des Präsidenten des Landessozialgerichtes gegenüber seiner jetzigen Position verändern würde. Herr Dr. Stoll erklärt, wahrscheinlich werde sich gar nicht so viel verändern. Das Sozialgericht in Schleswig-Holstein habe sich auf die anstehenden Rechtsänderungen durch Hartz IV sehr gut vorbereitet. Hierzu sei in Zusammenarbeit und unter Beteiligung der Direktoren und der Richterschaft ein Plan entwickelt worden, der dem Ministerium vorgelegt worden sei und in dem festgeschrieben worden sei, wie man den Übergang zum Arbeitslosengeld II gestalten könne.

- Peter Kurt Nissen

Herr Nissen berichtet kurz über seinen beruflichen Werdegang. Er führt unter anderem aus, dass er seit 1974 als Verwaltungsrichter und seit 1991 am Oberverwaltungsgericht tätig sei. 1996 sei er zum Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichtes in Schleswig ernannt worden. In dieser Funktion beschäftige er sich im Wesentlichen mit Personalangelegenheiten des nicht richterlichen Dienstes und in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten mit allen anderen Bereichen, die von der Verwaltung zu bearbeiten seien. Seit Dezember letzten Jahres habe er sich vermehrt mit der Problematik, wie der Übergang der Streitigkeiten von der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Sozialgerichtsbarkeit vor dem Hintergrund von Hartz IV bewältigt werden könne, beschäftigt. Er stellt weiter seine familiäre Situation dar und berichtet, dass er aufgrund eigener Erfahrungen und Betroffenheit als ehemaliger Suchtpatient, neben- und ehrenamtlich im Bereich der Suchtprävention tätig sei.

Zu seiner Motivation, sich für die Stelle des Präsidenten des Landessozialgerichtes zu bewerben, führt er aus, ihn reize vor allen Dingen die Verantwortung, die mit diesem Posten verbunden sei. Zugleich räumt er ein, dass seine Kenntnisse im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit relativ beschränkt seien und er am Anfang sicherlich eine intensive Einarbeitungsphase benötigen werde. Unabhängig davon halte er es jedoch für besonders wichtig, in einem Gericht so etwas wie eine Identifikation der Mitarbeiter mit dem Gericht und seiner Arbeit zu schaffen, sie dazu zu bringen, nicht nur ihren Job zu machen, sondern sich auch mit der Aufgabe, die sie haben, zu identifizieren. Seine Erfahrungen im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit hätten gezeigt, dass es dazu besonders wichtig sei, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erklären, welche Position sie im gesamten Prozessablauf haben und wie wichtig ihre Arbeit für diesen Prozess sei. Im Zuge der anstehenden Umorganisation vor dem Hintergrund von Hartz IV halte er es für angebracht, dass sich die Sozialgerichtsbarkeit selbstbewusst und damit deutlich anders darstelle als bisher.

Im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. Fröhlich erklärt Herr Nissen, er gehe davon aus, dass er sich als Jurist in alle Rechtsmaterien einarbeiten könne. Es sei außerdem so, dass das Schwergewicht der Aufgaben des Präsidenten des Landessozialgerichtes wohl eher in Verwaltungsangelegenheiten liege. Dennoch habe auch er immer darauf Wert gelegt, in einem Senat weiter Rechtsprechung betreiben zu können.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Aktueller Bericht des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie über die Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2003 betreffend die Förderung von anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Antrag der Abg. Hinrichsen (SSW)
Umdruck 15/4563

hierzu: Umdruck 15/4704

Abg. Hinrichsen begründet kurz ihren Berichts Antrag, Umdruck 15/4563, und erklärt, sie bitte das Ministerium, darüber zu berichten, welche Auswirkungen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2003, in dem der Begriff der Angemessenheit der Förderung der Beratungsstellen konkretisiert worden sei, auf das Land haben werde.

St Diederich für aus, richtig sei, dass durch das Bundesverwaltungsgericht der Begriff der Angemessenheit nunmehr richterlich qualifiziert und festgelegt worden sei, nämlich dass das Land als staatlicher Träger 80 % der notwendigen Personal- und Sachkosten der Einrichtungen zur Schwangerschaftsberatung freier Träger übernehmen müsse. Dieser Förderungsanteil werde mit den bisherigen Förderinstrumenten in Schleswig-Holstein nicht erreicht.

Ob sich die Förderung einer Beratungsstelle in Schleswig-Holstein in Zukunft im Einzelfall durch das Land erhöhen werde, hänge von zwei Faktoren ab, nämlich zum einen davon, ob die Beratungsstelle eine notwendige Beratungsstelle im Sinne des Gesetzes sei, um den staatlichen Auftrag zu erfüllen, und zum zweiten davon, welche Personal- und Sachkosten als notwendig anzusehen seien. Das Urteil habe noch einmal Anlass dazu gegeben, die Beratungslandschaft in Schleswig-Holstein zu evaluieren. Festzustellen sei, dass im Land zurzeit lediglich 47 Vollzeitstellen für die Beratung zur Verfügung stünden, 70 würden jedoch - nach den gesetzlichen Vorschriften, die pro Tausend Einwohner im Land je eine Beratungsstelle vorsähen - für Schleswig-Holstein benötigt. Bisher sei davon ausgegangen worden, dass die verbleibenden 23 Stellen durch anerkannte Ärztinnen und Ärzte aufgefangen würden, die ebenfalls Beratungen durchführten, daneben gebe es weitere 5,5 von den Trägern in Eigenleistung finanzierte Beratungsstellen. Abzüglich der von den Kommunen im Rahmen der ihnen obliegenden Gesundheitshilfe zu finanzierenden Stellen habe das Land weiterhin 32 Personalstellen bei den freien Trägern zu fördern. Zwar habe das Bundesverwaltungsgericht jetzt festgelegt, dass mindestens 80 % der Personal- und Sachkosten übernommen werden müssten,

offen bleibe jedoch in diesem Urteil, wie sich diese Kosten im Einzelnen errechneten. Deshalb müsse das Land die angemessenen und gleichzeitig notwendigen Kosten selbst festlegen. Dementsprechend seien entsprechende Grundsätze über die zuwendungsfähigen Personalkosten und zuwendungsfähigen Mietausgaben sowie der Sachkosten nunmehr festgelegt worden, Umdruck 15/4704. Nach diesen Berechnungen kämen auf das Land vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts und der 80-prozentigen Festbetragsfinanzierung 54.776 € pro anerkannter Vollzeitstelle zu. Die Landesregierung werde dafür sorgen, dass die Erhöhung der bisherigen Mittel auf diesen Betrag, insgesamt rund 230.000 €, sichergestellt werde.

Abg. Fröhlich möchte in der anschließenden Aussprache zunächst wissen, was unter „für die Beratung anerkannten Ärztinnen und Ärzten“ zu verstehen sei und welche Kosten in Zukunft nicht mehr als förderwürdig anerkannt werden sollten. Frau Selker antwortet, Mindestvoraussetzung für die Anerkennung eines Arztes sei der Nachweis einer regelmäßigen Fortbildung zum Thema Schwangerschaftskonfliktberatung. In Zukunft würden zwar sowohl Sach-, Miet- als auch Personalkosten der freien Träger anerkannt, allerdings nur diejenigen, die vom Ministerium in einem standardisierten Verfahren ermittelt würden und nicht diejenigen, die die Träger individuell ansetzten. St Diederich ergänzt, dieses pauschalisierte Verfahren sei mit den Trägern abgesprochen. Beachten müsse man auch, dass viele Träger der Beratungsstellen eine Vielzahl unterschiedlichster Beratungen durchführten, von denen die Schwangerschaftskonfliktberatung nur einen Teilbereich darstelle.

Abg. Hinrichsen fragt detailliert nach den neuen Richtlinien. Frau Selker berichtet, die neuen Richtlinien für die Förderung der Beratungsstellen lägen bereits als Arbeitsentwurf vor und sollten in den nächsten Wochen mit den freien Trägern abgesprochen werden. Danach sollten sie rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft treten. Die eben vorgetragenen Zahlen, die den Berechnungen zugrunde lägen, seien auch Gegenstand der gerade stattfindenden und in Zukunft geplanten Gespräche mit den freien Trägern.

Abg. Fröhlich möchte wissen, ob in Zukunft die freien Träger eher mit mehr oder mit weniger Geld nach diesen neuen Richtlinien zu rechnen hätten. Frau Selker antwortet, dass für alle Träger eher eine höhere Förderung anstehe.

Abg. Hinrichsen bittet abschließend darum, die vorgetragenen Zahlen dem Ausschuss in einem kurzen schriftlichen Bericht noch einmal komprimiert vorzulegen (s. Umdruck 15/4704).

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 15/3162

(überwiesen am 21. Januar 2004 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Wirtschaftsausschuss)

hierzu: Umdrucke 15/4259, 15/4260, 15/4262, 15/4362 bis 15/4365, 15/4367, 15/4371, 15/4374, 15/4381, 15/4424, 15/4503, 15/4521, 15/4535, 15/4560, 15/4599

Abg. Puls schlägt vor, bezogen auf die zwei strittigen Themen im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf, zum einen das Thema Regionalfenster und zum anderen das Thema Einführung eines Gütesiegels, eine mündliche Anhörung durchzuführen und dann dem Plenum rechtzeitig zur September-Tagung eine Beschlussempfehlung zuzuleiten.

Abg. Kubicki erklärt, er könne sich nicht vorstellen, dass eine mündliche Anhörung zu neuen Erkenntnissen führen werde, aber seine Fraktion werde sich der Anhörung nicht widersetzen. Auch die übrigen Fraktionen signalisieren ihre Zustimmung.

Der Ausschuss beschließt, dem Vorschlag von Abg. Puls folgend zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein, Drucksache 15/3162, am 18. August 2004 eine mündliche Anhörung durchzuführen. Grundlage der Anhörung sollen die von ULR und Staatskanzlei vorgelegten unterschiedlichen Formulierungsvorschläge zum Thema Regionalfensterprogramme und zum Thema Einführung eines Gütesiegels, unter anderem die Umdrucke 15/4503, 15/4521, 15/4535 und 15/4599 sein. Die Anzuhörenden sollen von den Fraktionen gegenüber der Geschäftsführung des Ausschusses bis zum 17. Juni 2004 benannt werden.

Punkt 4 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 15/2068

(überwiesen am 12. September 2002)

hierzu: Umdrucke 15/3725, 15/3727, 15/3740, 15/4059, 15/4063, 15/4211,
15/4264

b) Entwurf eines Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (SFTG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/2802

(überwiesen am 29. August 2003)

hierzu: Umdrucke 15/3724, 15/3725, 15/3740, 15/3803, 15/3804, 15/3844,
15/3845, 15/3853, 15/3875, 15/3884, 15/3886, 15/3896,
15/3911, 15/3913, 15/3914, 15/3922, 15/3967, 15/4063,
15/4093, 15/4211, 15/4256, 15/4263, 15/4264, 15/4532,
15/4610

Abg. Kubicki kündigt an, die Fraktion der FDP werde ihren Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, Drucksache 15/2068, zurückziehen.

Abg. de Jager erläutert kurz den von der CDU-Fraktion vorgelegten Änderungsantrag, Umdruck 15/4610. Er erklärt, der wichtigste Unterschied zu dem von den Regierungsfractionen vorgelegten Änderungsantrag bestehe darin, dass die CDU-Fraktion die so genannte Umkehr der Beweislast zulasten der Kirchen aus dem Gesetzentwurf wieder herausstreichen wolle. Damit folge man einer Anregung aus der mündlichen Anhörung, die insbesondere von den Vertretern der Kirchen gekommen sei.

AL Dr. Lutz macht aus der Sicht der Landesregierung deutlich, dass von einer Umkehr der Beweislast nicht die Rede sein könne. Mit der Regelung in § 5 des Gesetzentwurfs werde nicht die Situation geschaffen, dass beispielsweise ein Pastor gezwungen werde, eine konkrete Gefährdung oder Beeinträchtigung kirchlicher Belange durch eine Veranstaltung darzulegen oder sogar zu beweisen. Die Behörde habe in jedem Einzelfall objektiv zu prüfen und die Be-

gleitumstände zu untersuchen. Da es aber offenbar zu Irritationen gekommen sei, werde das Ministerium in einem Begleiterlass die Ordnungsbehörden auf das richtige Verständnis von § 5 des Gesetzes hinweisen.

Abg. Puls erklärt, seine Fraktion sehe vor diesem Hintergrund keine Notwendigkeit, den über den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hinausgehenden Änderungen im Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 15/4610, zuzustimmen.

Abg. Fröhlich begrüßt die Ankündigung von AL Dr. Lutz, einen Begleiterlass zu § 5 des Gesetzes zu erlassen.

Abg. Dr. Wadephul gibt zu bedenken, dass durch einen Begleiterlass zwar die Problematik etwas gemildert werden könne, aber trotzdem zu befürchten sei, dass aufgrund der Verwaltungspraxis vor Ort im Einzelfall de facto doch die einzelnen Kirchengemeinden gezwungen würden, die Ordnungsbehörden zu überzeugen, dass es durch bestimmte Handlungen zu einer Beeinträchtigung des Gottesdienstes oder anderer kirchlicher Veranstaltungen kommen könne. Insofern sei das, was die CDU-Fraktion mit ihrem Änderungsantrag beantrage, eindeutiger und führe zu einem besseren Schutz der Kirchen.

Abg. Dr. Wadephul möchte weiter wissen, ob die Landesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Ladenschlussgesetz eine Zurückstellung des Gesetzesvorhabens zum Sonn- und Feiertagsgesetz geprüft habe.

AL Dr. Lutz erklärt, nach Einschätzung des Ministeriums bestehe zwischen dem Ladenschlussgesetz und dem Sonn- und Feiertagsgesetz nach wie vor ein großer Unterschied und man sei nicht gut beraten, wenn man Ladenschlussvorschriften mit Sonn- und Feiertagsrecht vermenge. Deswegen empfehle das Ministerium nach wie vor, den Bereich des Sonn- und Feiertagsrechts jetzt zu regeln und dann in Ruhe abzuwarten wie die übrigen Bundesländer und der Bund mit dem neuen Urteil des Bundesverfassungsgerichts umgingen.

Abg. Lehnert schlägt die alternative Abstimmung der beiden vorliegenden Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Umdruck 15/4532, und der Fraktion der CDU, Umdruck 15/4610, vor.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Umdruck 15/4532, bekommt mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP die Mehrheit der Stimmen.

In der anschließenden Schlussabstimmung empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Stimmen der CDU dem Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung über die Sonn- und Feiertage, Drucksache 15/2802, in der durch den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthaltenen Fassung zur Annahme.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Einheitliche deutsche Küstenwache

Bericht der Landesregierung
Drucksache 15/3216

(überwiesen am 11. März 2004 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den
Umweltausschuss zur abschließenden Beratung)

Abg. Maurus bittet um die Beantwortung von vier Fragen. Er bezieht sich zunächst auf eine Kleine Anfrage im Deutschen Bundestag, welche zusätzlichen Belastungen durch die Änderung des Internationalen Schiffssicherheitsvertrages (SOLAS) auf die deutschen Länder zukämen. Der Bund habe geantwortet, wenn er die Sicherheitsstandards erhöhe, würden auf die Ländern zusätzliche Kosten zukommen, weil zusätzliches Personal in den Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen eingesetzt werden müsse. Hieran seien die Länder zu beteiligen. Abg. Maurus bittet um einen Sachstand hierzu durch die Landesregierung.

Er bittet weiter um einen Bericht über die Beratungen des Bund-/Länderarbeitskreises Maritime Sicherheit (BLAMS) zur Umsetzung der Änderungen des SOLAS und zur neuen Küstenwache des Bundes.

Weiter möchte er wissen, wie weit die Vorverhandlungen zu einem Staatsvertrag gediehen seien und wie der Sachstand bei der Lösung der Zuständigkeit der Küstenwache sei.

Voraussetzung für die Wahrnehmung von Küstenwachaufgaben sei auch die Bereitstellung entsprechender Gerätschaften. Deshalb bitte er auch um einen Sachstandsbericht zum neuen Bootskonzept des Landes.

AL Dr. Lutz sagt die schriftliche Beantwortung dieser Fragen durch die Landesregierung zu.

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Landesregierung, Einheitliche deutsche Küstenwache, Drucksache 15/3216, einstimmig zur Kenntnis.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3255

(überwiesen am 11. März 2004)

hierzu: Umdrucke 15/4377, 15/4451

Abg. Puls erklärt, seine Fraktion schließe sich den vom Innenministerium zusätzlich vorgelegten Änderungen des Gesetzentwurfs, Umdruck 15/4377, an und schlage vor, dem Gesetzentwurf in der so geänderten Fassung seine Zustimmung zu geben.

Die Ausschussmitglieder beschließen einstimmig, dem Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesmeldegesetzes, Drucksache 15 3255, in der vom Innenministerium vorgeschlagenen geänderten Fassung, Umdruck 15/4377, zur Annahme zu empfehlen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes über in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien und Sportwetten

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3342

b) Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3343 (neu)

c) Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3346

(überwiesen am 26. Mai 2004 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, den **Finanzausschuss** und den **Sozialausschuss**)

hierzu: Umdrucke 15/4537, 15/4604

Abg. Puls schlägt vor, zum Gesetzentwurf der Landesregierung über in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien und Sportwetten, Drucksache 15/3342, eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Die beiden anderen Gesetzentwürfe der Landesregierung, Drucksachen 15/3343 (neu) und 15/3346, schlage er in der heutigen Sitzung zur Abstimmung vor, damit die Staatsverträge in der nächsten Landtagssitzung vom Plenum verabschiedet werden könnten.

Abg. Dr. Wadephul erklärt, da die Gesetzentwürfe schon für die Plenartagung angemeldet worden seien, gehe er davon aus, dass das übliche Anhörungsverfahren im Ausschuss nicht stattfinden solle. Er bemängelt, dass dies nicht der normale Verfahrensgang im Ausschuss sei. Die CDU-Fraktion habe deshalb schriftlich den Antrag gestellt, Umdruck 15/4604, eine Anhörung durchzuführen und bestimmte Verbände hierzu einzuladen. Dies sei in der Sache auch gerechtfertigt, denn es gehe um erhebliche finanzielle Mittel. Da das Kabinett schon am 12. Januar 2004 den Staatsvertrag zur Kenntnis genommen habe, sehe er jetzt keinen Grund

dafür, dass das Parlament in einem „Hauruckverfahren“ ohne anständige Beratung, den Gesetzentwürfen zustimmen müsse. Das Verfahren werde von der CDU-Fraktion nicht akzeptiert. Vor allem sei immer noch nicht geklärt, wie die berühmt berüchtigte Postannahmestelle in Bayern rechtlich einzuordnen sei.

AL Dr. Lutz erklärt, die Frage der Postannahmestelle in Bayern betreffe den so genannten kleinen Staatsvertrag, den Regionalisierungsstaatsvertrag, der die Zerlegung der Einnahmen der gewerblichen Spielvermittler regelt. Die Landesregierung habe in Bayern nachgefragt, ob Schleswig-Holstein sichergehen könne, dass alle Einnahmen gewerblicher Spielvermittler, die in Bayern getätigt werden, auch dem Regionalisierungsstaatsvertrag unterliegen werden. Dies sei ohne Wenn und Aber bejaht worden und es sei in diesem Zusammenhang auf § 1, die Generalklausel, die dem Vertrag vorgeschaltet sei, verwiesen worden.

Abg. Dr. Wadephul weist darauf hin, dass offensichtlich immer noch zweifelhaft sei, ob es sich bei der Postannahmestelle um einen gewerblichen Spielvermittler handle und sie als solcher unter diesen Staatsvertrag fallen werde. Selbst wenn der Freistaat Bayern guten Willens sei, bestehe immer noch die Möglichkeit, dass er rechtlich bei der Durchsetzung scheitere. Insofern interessiere er sich sehr für die Auskunft des bayerischen Finanzministeriums in dieser Frage.

AL Dr. Lutz erklärt, er werde dem Ausschuss diese Auskunft des bayerischen Finanzministeriums gern zuleiten, sobald sie dem Innenministeriums vorliege.

Abg. Fröhlich macht deutlich, dass es ihrer Meinung nach eine staatliche Begrenzung des Lotterierechtes geben müsse und deshalb sei sie der Auffassung, dass der Ausschuss jetzt den vorliegenden Gesetzentwürfen zustimmen solle, um diesen beiden Staatsverträgen nichts mehr in den Weg zu legen.

Abg. Dr. Wadephul erklärt, die CDU-Fraktion bleibe bei ihrem Antrag, zu allen drei Gesetzentwürfen eine Anhörung durchzuführen.

Der Antrag der Fraktion der CDU, zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland, Drucksache 15/3343 (neu), und zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen, Drucksache 15/3346, eine schriftliche Anhörung durchzuführen, Umdruck 15/4604, wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Einstimmig beschließt der Ausschuss, zum Gesetzentwurf der Landesregierung über in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien und Sportwetten, Drucksache 15/3342, eine schriftliche Anhörung mit Fristsetzung bis Mitte August 2004 durchzuführen. Die Anzuhörenden sollen gegenüber der Geschäftsführerin des Ausschusses bis zum 17. Juni 2004 benannt werden.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Hafenanlagen (Hafenanlagensicherheitsgesetz - HaSiG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3452

(überwiesen am 28. Mai 2004 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Wirtschaftsausschuss)

hierzu: Umdrucke 15/4593, 15/4597, 15/4606, 15/4616, 15/4634, 15/4637,
15/4649, 15/4652, 15/4670, 15/4672, 15/4674, 15/4684

Abg. Fröhlich macht deutlich, dass sie das Verfahren, in dem das Gesetz jetzt im Landtag beraten werde, nicht als glücklich empfinde. Es könne nicht sein, dass ein solches Gesetz ohne eine Anhörung durch den Ausschuss im verkürzten Verfahren verabschiedet werde. Sie bittet deshalb die Landesregierung, noch einmal deutlich zu machen, warum es jetzt dieser Eile bedürfe. Darüber hinaus bittet sie um eine Begründung, warum nicht alle Änderungswünsche des Unabhängigen Landeszentrums für den Datenschutz von der Regierung übernommen worden seien.

Abg. Maurus schließt sich den von Abg. Fröhlich zum Verfahren geäußerten Bedenken an und erklärt, angesichts der weitgehenden Auswirkungen auf Schleswig-Holstein, von dem Gesetz seien wahrscheinlich 61 der 98 Häfen des Landes direkt betroffen, könne er sich über das von der Landesregierung vorgeschlagene Verfahren der schnellen Verabschiedung des Gesetzes nur wundern, zumal die bundesgesetzlichen Regelungen vom 22. Dezember 2003 stammten. Darüber hinaus seien auch die finanziellen Auswirkungen auf die Häfen ungeklärt. Deshalb sei ihm sehr daran gelegen, noch einmal mit den durch das Gesetz direkt Betroffenen im Rahmen einer Anhörung ins Gespräch zu kommen.

Abg. Kubicki schließt sich seinen Vorrednern an und macht deutlich, dass er sich angesichts der Vielzahl von Stellungnahmen und Anfragen, die in den letzten Tagen in den Fraktionen im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zum Hafenanlagensicherheitsgesetz eingegangen seien, den verfassungsrechtlichen Bedenken und der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten, außerstande sehe, hier heute sachgerecht über den Gesetzentwurf zu beraten und vielleicht sogar zu einer Beschlussfassung zu kommen. Er empfinde es geradezu als eine Frechheit, dass in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf die Befristung, dass der Landtag noch in seiner Juni-Tagung über den Gesetzentwurf beschließen müsse, aufgenommen worden sei. Er

plädiere sehr dafür, nicht nur eine schriftliche, sondern vor allen Dingen auch eine mündliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchzuführen.

AL Dr. Lutz geht kurz auf den geschichtlichen und politischen Hintergrund des Gesetzentwurfs ein und räumt ein, dass aufgrund der Kompliziertheit des deutschen Verfassungsaufbaus eine bestimmte Zeit zwischen den bundesgesetzlichen Regelungen und der Vorlage des Gesetzentwurfs im Land vergangen sei. Er weist noch einmal darauf hin, dass bei nicht rechtzeitiger Umsetzung der völkerrechtlich verbindlichen Verträge, die dem Gesetzentwurf zugrunde lägen, die betroffenen Häfen in Schleswig-Holstein nicht als „sichere Häfen“ im Sinne des Übereinkommens gelten werden und die Konsequenzen daraus offen seien. Wichtig sei auch noch einmal festzuhalten, dass der Wettbewerb zwischen den Häfen durch die neuen Sicherheitsvorkehrungen jedenfalls dann nicht betroffen sei, wenn alle treulich die internationalen Abkommen umsetzen.

Die im Rahmen der aktuellen Diskussion vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich eines Verstoßes gegen das Trennungsgebot könne er nicht teilen. Das Trennungsgebot in Deutschland, das das Verhältnis des Verfassungsschutzes zur Polizei regelt, werde in der Verfassung aus Kompetenznormen hergeleitet und es gebe einen heftigen Streit der Verfassungsrechtler darüber, ob es nur eine organisatorische oder auch eine materiell-rechtliche Bedeutung habe. Es handle sich in diesem Fall auch nicht um einen klassischen Fall des Trennungsgebotes, wenn die Wasserschutzpolizei eine Datei führe, die Auskunft über die Zuverlässigkeitsprüfung gebe. Dass hierbei auch Erkenntnisse des Verfassungsschutzes mit einfließen, sei nichts Besonderes, da nur das Ergebnis mitgeteilt werde und durch Umformulierungen und Präzisierungen die Abschottung der Datei gewährleistet werden solle. Natürlich könne man hier auch über die Lösung, die das ULD vorgeschlagen habe, nachdenken, nämlich die Zuständigkeit an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr zu geben. Das Innenministerium halte dies jedoch nicht für zweckmäßig, da es im Unterschied zum Luftverkehrsreich, für den das Landesamt für Straßenbau und Verkehr zuständig sei, hier wesentlich zahlreichere Anlagen, nämlich Häfen, in Schleswig-Holstein gebe. Deshalb halte die Landesregierung es nach wie vor für zweckmäßig, die Zuständigkeit bei der Wasserschutzpolizei anzusiedeln. Das Argument des Verletzens des Trennungsgebotes sei in diesem Zusammenhang auch eher als eine Art Totschlagargument zu sehen. Das Ministerium habe überhaupt keine Bedenken, bei der Wasserschutzpolizeidirektion eine abgeschottete Datei zu führen, in der die Daten für die Zuverlässigkeitsprüfung der Häfen gespeichert würden.

Abg. Hinrichsen möchte wissen, warum man zum Beispiel nicht auch an die Ordnungsbehörden gedacht habe und wie die Umsetzung des Gesetzes in einem normalen Hafen in Schleswig-Holstein aussehen werde. Sie hätte gern in einer mündlichen Anhörung auch die Meinung

der kommunalen Landesverbände zu der durch die auf der Grundlage des Gesetzes zu erwartenden Abschottung der Häfen in Schleswig-Holstein und die dadurch bedingten Auswirkungen auf den Tourismusbereich gehört. Die Ausführungen in der Begründung zum Gesetzentwurf zu den erwartenden Grundrechtseinschränkungen halte sie außerdem für zu lapidar, denn in ihnen werde nicht auf die für den einzelnen Menschen zu erwartenden Auswirkungen eingegangen.

AL Dr. Lutz erklärt, dass die Ordnungsbehörden in den Häfen von sehr unterschiedlicher Leistungskraft seien und es deshalb wenig sachgerecht wäre, den kommunalen Bereich mit dieser zusätzlichen Aufgabe zu betrauen. Herr Berger ergänzt, dass die Hafenanlagen in der Regel von den Kommunen betrieben würden und vor diesem Hintergrund eine Übertragung der Aufgabe der Sicherheitsüberwachung an die Kommunen zu Kompetenzkonflikten führen könne.

Abg. Maurus bemängelt, dass die wirtschaftlichen Gesichtspunkte in dem Gesetzentwurf für die Häfen nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Für ihn sei zum Beispiel nicht nachvollziehbar, warum den Seehäfen Sicherheitsanforderungen auferlegt werden sollten, die vom ISPS-Code nicht gefordert würden. Auch diese Frage würde er gern in einer mündlichen Anhörung erörtern. Darüber hinaus müsse auch die Frage geklärt werden, welche zusätzlichen Kosten auf die Häfen zukämen und wer sie tragen werde.

Eingehend auf die Frage von Abg. Maurus weist Herr Berger weiter darauf hin, dass es in dem Gesetzentwurf nicht darum gehe, Mindeststandards einzuführen. Über den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf sei auf einer Verbandsanhörung Einigkeit erreicht worden. In einer zweiten Verbandsanhörung müsse es dann darum gehen, die Frage der Mindestanforderungen in einer Verordnung im Detail zu regeln. Diese Verbandsanhörung solle in Kürze stattfinden.

Abg. Maurus bemerkt, es sei hoch interessant, dass das Parlament noch über einen Gesetzentwurf berate und das Ministerium anscheinend bereits schon die Verordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes in eine Verbandsanhörung eingespeist habe.

AL Dr. Lutz erklärt, welche Auswirkungen die neuen Sicherheitsstandards für die Häfen und damit auf den Tourismus im Detail hätten, zum Beispiel wie hoch die Zäune in Zukunft sein müssten, könne er jetzt nicht beantworten.

Abg. Fröhlich erwidert, das sei ihr ein bisschen zu wenig, denn mit dieser Antwort lasse die Landesregierung die Abgeordneten, die vor Ort und nach außen das Gesetz vertreten müssten, im Regen stehen. Darüber hinaus verweist sie auf die Ausführungen der Gewerkschaft der

Polizei, Umdruck 15/4606, und erklärt, das neue Gesetz dürfe nicht dazu führen, dass die gerade nach großem Aufwand und großer Kraftanstrengung in die Wege geleitete Polizeireform durch zusätzliche Aufgaben, die mit dem jetzigen Personalstand nicht bewältigt werden könnten, ad absurdum geführt werde. Außerdem möchte sie von der Landesregierung noch einmal wissen, wieso in Schleswig-Holstein eine andere Lösung, wie sie zum Beispiel Niedersachsen gewählt habe, vor dem Hintergrund der zwischen den fünf Küstenländern verabschiedeten Vereinbarung nicht möglich sein solle.

Abg. Kubicki erklärt, nach wie vor sei nicht plausibel erklärt worden, warum das Gesetz bis zum 30. Juni 2004 verabschiedet werden müsse. Er schlage vor, eine mündliche Anhörung in der nächsten Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses durchzuführen und dazu den Verband der deutschen Reeder, den Verband der Seehäfenbetreiber, die Seehäfen Kiel und Lübeck und die Gewerkschaft der Polizei einzuladen.

Abg. Puls fasst die Diskussion dahin gehend zusammen, dass anscheinend viele Probleme ungeklärt seien. Der normale Weg sei, diese Fragen in einer parlamentarischen Anhörung des zuständigen Ausschusses zu klären. Für dieses Verfahren plädiere er auch hier, es sei denn, es gebe übergewichtige Gründe dafür, dass das Gesetz unbedingt heute vom Ausschuss abschließend beraten werden müsse.

AL Dr. Lutz betont, dass es ein normales Verfahren sei, dass ein Verordnungsgeber auch schon im Vorfeld Meinungen zu geplanten Verordnungen einhole. Damit habe Herr Berger keinesfalls zum Ausdruck bringen wollen, dass die Beratungen des Parlamentes oder auch eine Anhörung des Ausschusses von der Landesregierung als überflüssig angesehen werden. Er weist noch einmal darauf hin, dass bei Nichtverabschiedung des Gesetzes bis zum 1. Juli 2004 die schleswig-holsteinischen Häfen als „unsichere Häfen“ eingestuft würden.

Herr Fuss ergänzt, nach internationalem Recht sei die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, zum 1. Juli 2004 das Abkommen in nationales Recht umgesetzt zu haben. Komme man dieser Verpflichtung nicht nach, laufe Schleswig-Holstein Gefahr, insbesondere von amerikanischen Reedereien, Kreuzfahrtreedereien, mit Sanktionen belegt zu werden, das heißt amerikanische Schiffe würden zum Beispiel die schleswig-holsteinischen Häfen nicht mehr anlauen und damit werde es zu Wettbewerbsnachteilen für diese Häfen kommen. Zu den zu erwartenden Einschränkungen durch verschärfte Sicherheitsvorkehrungen in den Häfen führt er aus, dass es sehr wahrscheinlich dazu kommen werde, dass manches Liebgewordene aus der Vergangenheit, die offen zugänglichen Häfen im Land, nicht mehr beibehalten werden könne, ohne dass gegen das internationale Abkommen verstoßen werde. Er verweist weiter auf die vielfältigen Absprachen, insbesondere zwischen den fünf Küstenländern in Deutschland, um

Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Häfen zu vermeiden und erklärt, dies habe sehr viel Zeit in Anspruch genommen, Zeit, die dem Parlament jetzt im Rahmen seiner Beratungen leider nicht mehr zur Verfügung stehe.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, erklärt, sie könne sich nicht vorstellen, dass bei Nichtverabschiedung des Gesetzes bis zum 1. Juli 2004 keine Kreuzfahrtschiffe schleswig-holsteinische Häfen mehr anlaufen würden. Außerdem möchte sie wissen, ob es schon konkrete Pläne zur Gefahrenabwehr gebe oder ob die Hafenbetreiber diese erst noch erstellen müssten, denn dann sei jetzt doch schon klar, dass bis Anfang Juli nicht mehr rechtzeitig die Zäune erhöht oder auch andere Maßnahmen ergriffen werden könnten.

Herr Berger weist darauf hin, dass die USA angekündigt habe, Kreuzfahrtschiffen, die aus „nicht sicheren Häfen“ nach dem 1. Juli 2004 ausgelaufen seien, die Einfahrt in ihre Häfen zu verwehren. Außerdem sollten die ersten Kontrollen 90 Tage nach In-Kraft-Treten der neuen Regelungen durchgeführt werden. Die Pläne der Häfen zur Gefahrenabwehr lägen dem Ministerium zwar vor. Die Verabschiedung des Gesetzes zum 1. Juli 2004 sei jedoch zunächst einmal Voraussetzung dafür, dass die Wasserschutzdirektionen den Hafenanlagenbetreibern zum 1. Juli 2004 zertifizieren könnten, dass sie ein „sicherer Hafen“ im Sinne des ISPS-Codes seien.

Abg. Hinrichsen möchte wissen, seit wann gemeinsam mit den Hafenbetreibern die Hafenanlagensicherheitspläne erarbeitet würden.

Herr Berger antwortet, die Vorbereitungen hierzu liefen schon lange. Die Projektgruppe innerhalb der Wasserschutzpolizei habe im Spätsommer letzten Jahres mit der Risikobewertung der Hafenanlagen begonnen.

Abg. Maurus fragt nach dem Verfahrensstand der anderen Küstenländer und erklärt, seines Wissens nach sei lediglich ein Bundesland mittlerweile so weit, dass man sagen könne, alle Voraussetzungen, die das internationale Übereinkommen stelle, seien erfüllt.

Herr Berger bestätigt, dass Schleswig-Holstein im Verfahren zurzeit am weitesten sei.

Abg. Maurus möchte wissen, warum die anderen Länder über den 1. Juli 2004 hinaus Zeit hätten, über die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zu beraten, Schleswig-Holstein aber nicht.

Herr Berger antwortet, in den übrigen Bundesländern gebe es große Probleme und Diskussionen darüber, überhaupt ein Gesetz in dieser Angelegenheit zu verabschieden. Schleswig-Holstein sei jedoch der Auffassung, dass wegen der grundrechtsrelevanten Eingriffe ein Gesetz benötigt werde.

Abg. Kubicki betont, seiner Meinung nach habe Deutschland als Vertragspartner sich nur verpflichtet, bis zum 1. Juli 2004 die Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr im Hafenbereich zu klären und zu melden. Das könne seiner Meinung nach einfach gelöst werden, indem die Bundesregierung zum 1. Juli 2004 melde, die Zuständigkeit für die Sicherheit des Hafens Kiel liege bei der Wasserschutzpolizei und so weiter. Auch ohne Verabschiedung des Hafenanlagensicherheitsgesetzes sei dies seiner Meinung nach möglich.

Er beantrage noch einmal, zum vorliegenden Gesetzentwurf am 18. August 2004 eine mündliche Anhörung durchzuführen.

Abg. Dr. Wadephul bittet darum, in Zukunft durch Vorabinformationen über laufende Verfahren und Gesetzesvorbereitungen der Landesregierung informiert zu werden, wenn klar sei - wie in diesem Fall -, dass es aus Zeitgründen zu sehr kurzen Beratungsfristen für das Parlament kommen könne. Auch er plädiere im Übrigen dafür, zum Gesetzentwurf noch eine Anhörung durchzuführen. Vorher müsse jedoch von der Landesregierung eindeutig beantwortet werden, ob ernsthaft und mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erwartet werde, dass bei Nichtverabschiedung des Gesetzes bis zum 1. Juli 2004 Schadensersatzansprüche amerikanischer Reeder auf das Land Schleswig-Holstein in beträchtlicher Höhe zukommen könnten.

AL Dr. Lutz weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung dem Parlament mit Beginn der Verbandsanhörung zugeleitet worden sei.

Herr Fuss beantwortet die Frage von Abg. Dr. Wadephul dahin gehend, dass von Schadensersatzansprüchen nicht gesprochen worden sei. Fakt sei, dass Schleswig-Holstein damit rechnen müsse, dass Kreuzfahrtreedereien schleswig-holsteinische Häfen schlicht nicht anfahren werden, so lange die Häfen nicht zertifiziert seien und die internationalen Standards einhielten.

Abg. Kubicki möchte wissen, ob irgendeine der Reedereien gegenüber der Landesregierung eine Erklärung mit dieser Ankündigung abgegeben habe.

Herr Fuss antwortet, es gebe die konkrete Ankündigung, dass in der nächsten Zeit nach dem 1. Juli 2004 europäische Häfen von amerikanischen Stellen daraufhin untersucht werden sollten, ob sie die entsprechenden Zertifizierungsvoraussetzungen erfüllten oder nicht.

Abg. Fröhlich möchte wissen, warum diese Befürchtung offenbar nur in Schleswig-Holstein gesehen werde, in anderen Ländern jedoch nicht. Sie regt weiter an zu prüfen, ob man die vorliegenden Gefahrenabwehrpläne nicht unter Vorbehalt oder wie auch immer vor Verabschiedung des Hafenanlagensicherheitsgesetzes zertifizieren könne, um für einen Übergangszeitraum, in dem dann Zeit für eine ausführliche Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs sei, eine Lösung zu finden. Sie bittet weiter um Vorlage einer Übersicht der Risikoeinstufung der schleswig-holsteinischen Häfen.

Herr Berger weist darauf hin, dass die Einschätzung der Risikogefährdung der schleswig-holsteinischen Häfen vertraulich sei und bleiben müsse. Es gebe jedoch verschiedene Kompensationsmöglichkeiten für die Sicherung der Häfen. So müsse nicht immer zwangsläufig ein Zaun um den Hafen herum angelegt werden. Zum Lösungsvorschlag von Abg. Fröhlich, zunächst nur die vorliegenden Gefahrenabwehrpläne der Häfen zu zertifizieren, weist er darauf hin, dass bei Nichtverabschiedung des Hafenanlagensicherheitsgesetzes bis zum 1. Juli 2004 keine Zuständigkeitsregel existiere, also überhaupt keine zuständige Behörde festgelegt werde, die einen sicheren Hafen zertifizieren könne.

Abg. Rother möchte wissen, ob auch Probleme beim Gütertransfer zu erwarten seien, wenn bis zum 1. Juli 2004 keine Regelung verabschiedet werde, zum Beispiel Container von den USA nicht angenommen werden sollten.

Abg. Schlie kritisiert noch einmal die kurzfristige Vorlage des Gesetzentwurfs beim Parlament und erklärt, er fühle sich nicht in der Lage, heute über das Gesetz zu beschließen; es müsse noch eine Anhörung im Ausschuss durchgeführt werden.

Abg. Kubicki erklärt, auch jetzt gebe es schon eine Zuständigkeitsregelung für die Gefahrenabwehr in den Häfen. Diese solle durch das Gesetz lediglich geändert werden. Von daher sehe er den Zeitdruck, der hier von der Landesregierung beschrieben worden sei, so nicht. Entweder einigte sich der Ausschuss jetzt darauf, eine Anhörung durchzuführen oder er könne vorhersagen, dass es nächste Woche in der Landtagssitzung zu „großem Krawall“ kommen werde.

AL Dr. Lutz erklärt, angesichts des erheblichen Beratungsbedarfs des Ausschusses schlage er folgenden Lösungsweg vor: Das Parlament verabschiede in der nächsten Landtagstagung, rechtzeitig bis zum 1. Juli 2004, nur ein so genanntes Vorschaltgesetz, das mehrere strittige Paragraphen, die jetzt in der Diskussion im Ausschuss angesprochen worden seien, wie zum Beispiel die §§ 12 bis 16 des Gesetzentwurfes, nicht enthalte. Der Innenminister verpflichte sich, von keiner Verordnungsermächtigung im Gesetz Gebrauch zu machen, bevor nicht ein

endgültiges Gesetz vom Plenum verabschiedet worden sei. Einzelmaßnahmen würden bis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls nicht getroffen. Damit werde erreicht, dass Schleswig-Holstein bis zum 1. Juli 2004 seinen internationalen Verpflichtungen nachkomme und keinerlei Schadensersatzansprüche auf schleswig-holsteinische Häfen, Reedereien oder das Land zukommen könnten. Der Ausschuss habe dann auch genügend Zeit, noch einmal eine große Anhörung durchzuführen und in einem geordneten Verfahren über das Hafenanlagensicherheitsgesetz zu beraten, das dann das Vorschaltgesetz beseitigen solle. Darüber hinaus sei das Ministerium auch gern bereit, mit dem Ausschuss noch einmal über seinen Verordnungsentwurf zu diskutieren.

Abg. Puls begrüßt den Vorschlag und erklärt, er werde sich für seine Fraktion diesem Verfahrensvorschlag anschließen.

Abg. Fröhlich gibt zu bedenken, dass der von ihr kritisch gesehene § 8 des Gesetzentwurfes dann im so genannten Vorschaltgesetz trotzdem enthalten sein werde. Das bereite ihr nach wie vor Unbehagen. Wenn sie sich allerdings darauf verlassen könne, dass diese Vorschrift auch im Rahmen der Beratungen des endgültigen Gesetzentwurfs noch einmal infrage gestellt werden könne, erkläre sie sich mit dem Verfahrensvorschlag einverstanden.

Abg. Dr. Wadephul bittet darum, in die Erarbeitung des so genannten Vorschaltgesetzes durch das Innenministerium auch die Sprecher der einzelnen Fraktionen mit einzubeziehen. Der Ausschuss könne dann in einer Sondersitzung während des Plenums über den neuen Entwurf beraten und beschließen.

Der Ausschuss beschließt, am Rande des Plenums in einer Sondersitzung am Donnerstag, dem 7. Juni 2004, 14 Uhr, über die Verabschiedung eines so genannten Vorschaltgesetzes im Zusammenhang mit dem Hafenanlagensicherheitsgesetz zu beraten. Er legt weiter fest, am 18. August 2004 eine mündliche Anhörung zum Hafenanlagensicherheitsgesetz durchzuführen. Die Anzuhörenden sollen gegenüber der Geschäftsführerin des Ausschusses bis zum 17. Juni 2004 benannt werden.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Abg. Puls regt an, möglichst noch vor der Sommerpause festzulegen, zu welchen der in der nächsten Plenartagung voraussichtlich dem Ausschuss vom Plenum überwiesenen Vorlagen der Ausschuss eine Anhörung durchführen wolle, damit man das Verfahren noch vor der Sommerpause in die Wege leiten könne. Der Ausschuss stimmt diesem Verfahrensvorschlag zu.

Abg. Puls schlägt weiter vor, dass sich der Ausschuss im Rahmen des Selbstbefassungsrechtes in einer mündlichen Anhörung mit der Landesbauordnung vor dem Hintergrund des obligatorischen Einbaus von Rauchwarnmeldern beschäftigen solle. Auch diesem Vorschlag stimmt der Ausschuss zu.

Abg. Puls bittet den Ausschuss, sich noch einmal mit dem Vorschlag der SPD-Fraktion zur Änderung der Landesverfassung unter dem Stichwort „Staatsziele“, Umdruck 15/2257, zu befassen, der damals an die Fraktionen mit der Bitte um Meinungsbildung weitergeleitet worden sei, und schlägt vor, dieses Thema auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Die Ausschussmitglieder sind damit einverstanden.

Der Ausschuss beschließt, am 18. August 2004 eine ganztägige Sitzung mit der mündlichen Anhörung zum Hafenanlagensicherheitsgesetz und zum Landesrundfunkgesetz durchzuführen. Er bittet außerdem den Sozialausschuss, bei seiner Sitzung am 19. August 2004 einen mündlichen Bericht der Justizministerin zum Modellprojekt „Jugenddelinquenz“ auf die Tagesordnung zu nehmen und hierzu den Innen- und Rechtsausschuss einzuladen.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, schließt die Sitzung um 17:15 Uhr.

gez. Monika Schwalm
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin